



# Abstract

## Barbara Ettinger-Brinckmann

### Die Gestaltung öffentlicher Räume – Aufgaben für Bürger und Kommunen

Öffentlicher Raum ist nicht nur Fläche, die öffentlich genutzt werden kann. Zum öffentlichen Raum gehören die nähere und fernere Umgebung, sei es Bebauung oder Freiraum, aber auch die Sicht nach oben wie die auf diesen Raum einwirkenden Immissionen, sei es Wind und Wetter oder Lärm und Licht und selbstverständlich – vielleicht sogar in erster Linie – die Nutzer und ihr Verhalten. All dies bestimmt die Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten eines öffentlichen Raumes. Öffentlicher Raum braucht daher einen öffentlichen Akteur, der die Faktoren seiner Nutzbarkeit durchsetzt und er braucht den Bürger, der sich diesen Raum geistig und praktisch aneignet, der ihn zu „seinen“ Plätzen, zu „seinen“ Orten werden lässt, der sie mit Leben füllt und Aktivität.

Öffentliche Räume, die baukulturellen Ansprüchen genügen, erhalten wir nicht umsonst und wir können sie nicht von einer Seite einfordern, weder allein vom privaten Investor, noch allein von der Stadt oder gar von den Nutzern, den tatsächlichen oder den erwünschten. Der Wandel von privaten und öffentlichen Interessen, von kulturellen, ästhetischen, demografischen oder ökologischen Rahmenbedingungen zwingt dazu, den Gestaltungsauftrag neu zu formulieren und auch mit innovativen Prozeduren zu experimentieren.